

Robert André et Jean Reviron: Incidents et accidents dus au sang et aux dérivés du sang. Rev. Prat. (Paris) 11, 2221—2230 (1961).

K. Fischer: Neue Erkenntnisse über die AB0-Erythroblastose. [Univ.-Kinderklin., Hamburg-Eppendorf.] Dtsch. med. Wschr. 86, 727—730 (1961).

Bei Müttern, die Kinder mit AB0-Erythroblastose geboren haben, kommen inkomplette Antikörper vor, außerdem treten oft stark wirksame Lysine im Serum der Mütter auf. Bei den Antikörpern, die als Immunkörper bezeichnet werden, handelt es sich um inkomplette  $\gamma$ -Globulin-Antikörper. Solche Antikörper werden mit dem AB- $\gamma$ -Test von FISCHER nachgewiesen. Die Krankheitssymptome beim Kind sind oft sehr gering. Die Ursache hierfür dürfte in der Schwäche der Rezeptoren der Blutkörperchen bei Neugeborenen liegen, so daß inkomplette Antikörper schlecht gebunden werden. A<sub>1</sub>-Erythrocyten binden in relativ großer Menge fest die Antikörper, welche von der Mutter gebildet und durch die Placenta übergetreten sind. Diese A<sub>1</sub>-Blutkörperchen werden darum schnell zerstört. Patienten mit der Blutgruppe A<sub>2</sub> dagegen können mit ihren schwachen Rezeptoren kaum erkranken, weil ihre Erythrocyten weniger geschädigt werden und länger überleben. Darum soll bei einer A-bedingten Erythroblastose A<sub>2</sub>-Blut beim Blutaustausch verwendet werden, eventuell darf auch  $\alpha$ -lysinfreies 0-Blut verwendet werden. Bei einer B-bedingten Erythroblastose soll 0-Blut ohne  $\beta$ -Lysin genommen werden. Die Häufigkeit der AB-0-Erythroblastose wird im Schrifttum mit 0,31% bis 0,86% für Neugeborene angegeben. Die Gefahr eines Hirnikterus besteht wie bei der Rh-Erythroblastose. Es sind deshalb neben den immunhämatologischen Untersuchungen auch noch ständige Bilirubin-kontrollen notwendig; überschreitet der Bilirubinspiegel am 4. Lebenstag 15 mg-% oder am 5. Lebenstag 20 mg-%, dann muß eine Austauschtransfusion durchgeführt werden.

WOLFF (Duisburg)<sup>oo</sup>

Volker Nagel: Zur Prophylaxe der Transfusionsstörungen. [Hyg.-Inst., Univ., Kiel.] Dtsch. med. Wschr. 84, 1907—1909 (1959).

Angeregt durch eine Veröffentlichung von MATTHES wird an Hand eines statistisch gesehen ausreichend großen Materials die Frage geprüft, ob zur Vermeidung von Transfusionsstörungen infolge bakterieller Verunreinigung der Blutkonserven ein Zusatz von Chloramphenicol zweckmäßig und gerechtfertigt erscheint. Verf. verneint diese Frage auf Grund seiner Zahlen (MATTHES: Bei 4479 Transfusionen mit Chloramphenicolzusatz Störungen bei 2,3%, NAGEL: Bei 3026 Transfusionen ohne Chloramphenicolzusatz Störungen bei 2,2%). Die entsprechenden Zahlen für die Transfusionsstörungen „Fieber und/oder Schüttelfrost“ lauten 1,0 bzw. 1,2%. — Verf. weist wohl mit Recht darauf hin, daß der Zusatz von Chloramphenicol zu Sorglosigkeit bei der Aufbereitung der Konserven führen könnte. Er empfiehlt, möglichst kurze Zeit gelagerte Konserven zu verwenden.

STEINFORTH (Hellersen)<sup>oo</sup>

## Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Strafrechtspflege und Strafrechtsreform.** Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 20.—25. März 1961 über Strafrechtspflege und Strafrechtsreform. Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1961. 320 S.

Im Rahmen der Tagung wurden vor allem im Hinblick auf die praktische Verbrechensbekämpfung Fragen der Strafrechtspflege und der Strafrechtsreform unter Zugrundelegung des derzeitigen Standes der Reformvorschläge behandelt. Nach einer allgemeinen Übersicht über die Strafrechtspflege und Strafrechtsreform nach dem gegenwärtigen Stand (NIGGEMEYER, BKA) referiert RADZINOWICZ (Cambridge) über „Strafrecht und Kriminologie (unter Berücksichtigung heutiger Strömungen in der Bundesrepublik Deutschland)“. Er geht vor allem auf die bescheidene Rolle der Kriminologie innerhalb des juristischen Studiums ein und weist mit Nachdruck darauf hin, daß eine Reform des akademischen Unterrichts notwendig sei und „das vor-dringlichste Problem“ darin bestehe, „der Kriminologie die ihr zukommende Stellung innerhalb der Strafrechtspflege zu verschaffen“. REITBERGER (Deggendorf) setzt sich in seinem Referat „Kritische Betrachtung des Allgemeinen Teils des Entwurfs eines Strafgesetzbuches (E 1960)“ insbesondere dafür ein, bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr an Stelle der Freiheitsstrafe auf eine fühlbare Geldstrafe zu erkennen, „wenn nicht der Vollzug einer Freiheitsstrafe mit Rücksicht auf die Schwere der Tat oder die Persönlichkeit des Täters unerlässlich ist“. Anschließend gibt KEUTGEN (Aachen) eine kritische Betrachtung des besonderen Teils des Entwurfs eines

Strafgesetzbuches (E 1960). In seinem Referat „Motive des neuen Strafrechts“ zeigt JÄGER (Hamburg) am Beispiel der Beurteilung der heterologen Insemination Zweifelsfragen hinsichtlich der rationalen Absicherung gesetzlicher Strafwürdigkeitsmotive auf. „Die sog. „Weiße-Kragen-Kriminalität“ („whit-collar-crime“) unter besonderer Berücksichtigung des Entwurfs“ behandelt TERSTEGEN (Frankfurt). Er gibt eine Übersicht über einschlägige Sachverhalte, zeigt den gegenwärtigen Stand der Bekämpfung auf und gibt Anregungen für eine wirksame künftige Bekämpfung. MIDDENDORFF (Freiburg) bringt ein Referat „Die Verkehrsdelikte in Kriminologie, Strafrecht und Strafverfahren“. Er teilt die wesentlichen Ergebnisse über seine Untersuchung von 600 Alkoholtätern mit und geht auf einige Reformen ein, durch die die Wirksamkeit der Justizorgane in Verkehrsstrafsachen verstärkt werden könne. EHRHARDT (Marburg) erläutert in einem Referat die beabsichtigten neuen Vorschriften über die Schuldfähigkeit und das Maßregelrecht in psychiatrischer Sicht. KREBS (Wiesbaden) referiert in seinem Beitrag „Strafvollzugsfragen in bezug auf die Strafrechtsreform“ über die im Entwurf 1960 eines StGB bereits getroffenen Vorentscheidungen hinsichtlich des Strafvollzugs und setzt sich vor allem ein für die „einspurige Einheitsstrafe“, für die Einführung der relativ unbestimmten Strafe und für die völlige Trennung der Untersuchungshaftanstalten von den Strafanstalten. OTTINGER (Ziegenhain) befaßt sich in seinem Referat „Pädagogische und psychologische Probleme bei der Behandlung von Rechtsbrechern“ mit den Eigengesetzlichkeiten der Straftatgemeinschaften und schlägt zwecks Vermeidung der „persönlichkeitsdeformierenden Gefährdungen der klassischen Freiheitsstrafe“ die Wiedergutmachungsstrafe vor. — Außerdem werden noch folgende Themen behandelt: Englisches und deutsches Strafverfahren — ein kurzer Rechtsvergleich — (DIECKHOFF, Hamburg), die Entwicklung der kriminalpolizeilichen Verbrechenbekämpfung seit den Reichsjustizgesetzen (MEINERT, Heidelberg), die Stellung der Kriminalpolizei im Strafprozeß (im Hinblick auf die beabsichtigte Reform) (SCHULZ, Hannover), polizeiliche Ladung und Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen (SANGMEISTER, Berlin), Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei — Zusammenarbeit im Zeichen der Strafprozeßreform (HÄNDEL, Karlsruhe), die Stellung des Beschuldigten und des Verteidigers im künftigen Strafprozeß (SCHMIDT-LEICHTNER, Frankfurt), die Stellung des Richters im künftigen Strafprozeß (AMELUNXEN, Düsseldorf), Berufsverbrecherüberwachung (ESCHENBACH, BKA), die Rolle der Kriminalpolizei im Rahmen der Jugendkriminalrechtspflege nach den Beschlüssen des Kongresses der Vereinten Nationen im August 1960 (NÉPOTE, Paris) und die deutsche Strafrechtsreform im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung (GRÜNHUT, Oxford). GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

● **Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe.** X. Internationaler Lehrgang in Freiburg i. Br., 2.—8. Oktober 1960, veranst. von der Internat. Ges. für Kriminologie in Verbindung mit der Kriminalbiologischen Ges. und dem Institut für Kriminologie und Strafvollzugskunde an der Universität Freiburg i. Br. Hrsg. von TH. WÜRTENBERGER. Stuttgart: Ferdinand Enke 1961. VIII, 278 S. Geb. DM 33.—.

Nach Wiedergabe der Begrüßungsansprachen des Vorsitzenden, des Justizministers des Landes Baden-Württemberg, eines Vertreters des Bundes-Justiz-Ministeriums, des Generalsekretärs der Internationalen Gesellschaft für Kriminologie und nach einem einführenden Vortrag von H. WEBER, Bonn, über die Bedeutung der Kriminologie für die Strafrechtspflege ist der angefallene Vortragsstoff nach folgenden Leitthemen angeordnet: 1. Kriminologie, Strafvollzug, Pädagogik. 2. Der Strafvollzug an Jugendlichen und heranwachsenden Jungtätern. 3. Der Strafvollzug an Erwachsenen. Beteiligt sind 20 Vortragende, die namentlich nicht alle angeführt werden können. Der Tübinger Kriminal-Biologe J. HIRSCHMANN befaßte sich mit der psycho-therapeutischen Behandlung von Rechtsbrechern. Hierbei ist eine klare Indikationsstellung erforderlich, insbesondere auch bei Sexual-Delinquenten. Ist ein sonst sexuell normal empfindender Mann am Vollzug des regelrechten Geschlechtsverkehrs behindert wegen Auftretens eines Ejaculatio praecox und läßt er sich an weiblichen Kindern auf Ersatzhandlungen ein, so ist es indiziert, die Ejaculatio praecox psychotherapeutisch zu beeinflussen. Bei Exhibitionisten wird man sorgfältig nach den Wurzeln der Handlungsweise forschen müssen, um eine Indikation stellen zu können, ebenso unter Umständen bei kleptomatischen Zuständen; man wird hier prüfen, ob es gelingt, das Motiv aufzudecken und psychotherapeutisch zu beeinflussen. Es ist vielfach notwendig, den Tätern im Rahmen der Bewährung die Auflage zur Behandlung zu erteilen. Hält er diese Verpflichtung nicht inne, so muß dies dem Gericht mitgeteilt werden. Wer im Laufe einer langen Strafzeit Verantwortung trägt, fühlt sich nicht so unbefriedigt wie jemand, der nur mit Papierarbeiten beschäftigt wird (W. HERMANN-Göttingen). Man muß sehen, daß die Arbeit für den Häftling einen Sinn bedeutet. Auch ein Akademiker kann gelegent-

lich Freude daran haben, wenn er seine Finger so übt, daß ein gefälliges Papiergebilde zustande kommt. Wer das Glück hatte, während des Strafvollzuges Bibliothekar zu sein, wird manches aus dieser Zeit mit Befriedigung buchen. Unterricht nach Art der Schule wird von vielen Häftlingen energisch abgelehnt. Gemeinsame Schlafsäle sind sehr bedenklich, hier sind die Häftlinge nicht unter Aufsicht, die triebhaften oder charakterlich schlechten gewinnen die Oberhand; es können Brutstätten der Homosexualität entstehen. In der Anstalt Wolfenbüttel ist versucht worden, ein Parlament zustande zu bekommen, und zwar mit einem gewissen Erfolg; natürlich ist das Bestimmungsrecht dieses Parlaments beschränkt; es mag bestimmen über die Einzelheiten der Freizeitgestaltung und über das Rundfunkprogramm. Zu erstreben ist in der Haftanstalt eine „pädagogische Atmosphäre“. Bestimmte Richtlinien können nicht gegeben werden. Mit pädagogischen Grundfragen setzte sich der Hamburger Psychologe H. WENKE auseinander. Der Heidelberger Kriminologe H. LEFERENZ versuchte eine Einteilung der jugendlichen Täter (Unterbegabte, deren Intelligenzdefekt nicht durch zusätzliche Faktoren kompliziert ist, gemütschwache Unterbegabte, explosive Unterbegabte, hyperthymische Unterbegabte); abgegrenzt werden weiterhin die psychopathischen Kriminellen und die Sexualtäter, besprochen werden die abnormen Reaktionen. Im Strafvollzug soll der Jungtäter mit sich selbst konfrontiert werden. Einzelhaft wird daher erforderlich sein. Doch soll auch die Gruppenpsychologie gepflegt werden (M. BUSCH, Dieburg). Der Hamburger Strafrechtler und Kriminologe R. SIEVERTS, skizziert die Geschichte der Entstehung der Jugendstrafrechts. Beim Dauerarrest soll die Arbeit sinnvoll sein; es fehlt vielfach an Raum und Personal. Als sehr wichtig wird die Bewährungshilfe angesehen (K. HÄRRINGER-Freiburg). Der Vorstand der Landesstrafanstalt Bruchsal, O. RUDOLPH, legt anschaulich dar, was alles geschehen kann, um dem zu entlassenden Häftling die Bewährung in der Freiheit zu erleichtern (Bekleidung, Überbrückungsgeld, Vermittlung einer geeigneten Arbeitsstelle, persönlicher Besuch durch den Bewährungshelfer). Gute Erfahrungen hat man in dieser Anstalt mit der Prognosetafel nach BRÜCKNER-Heidelberg gemacht (Msch. Kriminol. 1958, 93). Zwischen den Zeilen liest man allerdings, daß die Erfolge der Bemühungen nicht sehr gute sind. Auch die Anstaltsgeistlichen beider Konfessionen sind zu Wort gekommen; die Predigt soll nicht überheblich sein und auch nicht allzu häufig zur Buße mahnen. Für Zellenbesuch muß möglichst viel Zeit bleiben. A. WAHL vom Bundes-Justizministerium Bonn empfiehlt in seinem Überblick erweiterte Versuche mit Strafaussetzung und Auflagen in der Bewährungszeit bei bedingter Entlassung. — Bei diesem Buch handelt es sich um einen gut brauchbaren Querschnitt über wichtige Gebiete der Kriminologie und Kriminalbiologie. Das Schrifttum wird manchmal sehr exakt, manchmal aber auch nicht zitiert.

B. MUELLER (Heidelberg)

**Leopoldo Basile: L'interruzione del nesso di causalità per cure inecgrue.** (Die Unterbrechung des Kausalzusammenhanges durch unangemessene Behandlung.) [Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Milano.] Riv. Med. leg. Legislaz. sanit. 6, 501—513 (1960).

Erörterungen an Hand der italienischen Strafrechtsbestimmungen, der rechtsdogmatischen Literatur und höchstrichterlicher Entscheidungen.

SCHLEYER (Bonn)

**R. L. Jackson: The work of Interpol.** [Med. Leg. Soc., Cambridge, 9. III. 1961.] Med.-leg. J. (Camb.) 29, 114—121 (1961).

**Leon Radzinowicz: The study of criminology in Cambridge.** [Med. Leg. Soc., Cambridge, 13. IV. 1961.] Med.-leg. J. (Cam.b) 29, 122—133 (1961).

**Machiel Zeegers: Der Hochstapler im defizienten Modus seiner Begegnungen.** Jb. Psychol. Psychother. 8, 78—89 (1961).

Verf. zeigt — unter Heranziehung anderer Autoren —, daß die Existenz des Hochstaplers über dessen eigene Mentalität hinaus erst in der Verbindung mit dem Mitmenschen, dem „Opfer“, ermöglicht wird. Charakterlosigkeit und Ungebildetheit werden bei diesem Deliquententyp mit Redegewandtheit überdeckt. Das Wort, sein eigentliches Kommunikationsmittel, besonders geeignet zu suggestiver Beeinflussung im Spiel mit Begriffen, dient ihm zur Erreichung seines eigentlichen Zieles, dem Vertrauen des Partners, der in seiner eigenen Tendenz nach persönlicher Wunscherfüllung den Bestrebungen des Hochstaplers entgegenkommt. Der Leser ist in der Endkonsequenz geneigt, die eigentliche Problematik weniger bei diesem Menschentyp als bei den ihn umgebenden Mitmenschen zu suchen.

SÄCHSE (MAINZ)

Walter C. Reckless: **Halttheorie.** [Forens.-Psychol. Ges., Hamburg, 2. 6. 1960.] Mschr. Kriminalpsychol. 44, 1—14 (1961).

Verf. entwickelt eine allgemeine Theorie der Kriminalität, die er im Gegensatz zu den Druck-, Zug- und Impulstheorien als Halttheorie bezeichnet. Er unterscheidet den äußeren und inneren Halt. Die Struktur des äußeren Haltes umgibt den einzelnen unmittelbar und besteht „in einem wirksamen Familienleben und den haltgewährenden Gruppen“. Bei wirksamem äußerem Halt werden der gesellschaftliche Druck absorbiert und dem gesellschaftlichen Zug einer Umgebung entgegengewirkt. Unter Umständen stellt der äußere Halt „auch die zweite Linie der Verteidigung“ dar „gegen den inneren Impuls, wenn der innere Halt ihm nicht gewachsen ist“. Der innere Halt des einzelnen ist, „das Ergebnis der günstigen oder schlechteren Verinnerlichung“ und „die zentrale Instanz, die die Impulse von innen und den Druck und den Zug von außen abwehrt“. — Nach der Auffassung von RECKLESS ist die Halttheorie „die beste allgemeine Theorie . . ., um den größten Teil der Straffälligkeit und des Verbrechens zu erklären“ (Ausnahmen: extreme Fälle von Charakter- und Gemütsstörungen, pathogene Schädigungen, situationsbedingte Verbrechen). Der Faktor der schwachen Selbstbeherrschung, der schwachen mittelbaren Beherrschung, des dürftigen Selbstkonzepts liefert eine Erklärung sowohl für die Straftaten gegen die Person als auch gegen den Besitz. — Mit der Halttheorie können sich nach Meinung von RECKLESS die Psychiatrie, die Psychologie und die Soziologie einverstanden erklären. Er weist darauf hin, daß für diese drei Verhaltenswissenschaften das Ich von gemeinsamer und zentraler Bedeutung ist und alle drei Fachgebiete übereinstimmend annehmen, „daß es Selbstvorstellungen oder Selbstkonzepte gibt“, „diese Selbstkonzepte die Menschen steuern“ und „das Ich ein Beherrschungsmittel darstellt, einen Halt“. — Als Vorzüge der Halttheorie erscheinen RECKLESS ferner, „daß man die Komponenten des inneren und äußeren Haltes bei der Untersuchung der einzelnen Fälle auffinden“ und „messen“ (abschätzen und annähern) kann sowie daß die Halttheorie „eine wirksame Theorie bei der Behandlung des Straffälligen“ darstellt und „auch bei der Verbrechensverhütung geeignete Mittel und Wege“ weist.

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

C. H. S. Jayewardene: **L'influenza del progresso medico sull'andamento statistico degli omicidi.** (Der Einfluß des medizinischen Fortschritts auf den statistischen Ablauf der Tötungsdelikte.) [Institut für gerichtliche Medizin der Universität Ceylon.] Quad. Crim. clin. 3, 165—180 (1961).

Verf. behandelt die Frage, inwieweit die medizinischen Fortschritte der jüngsten Zeit einen Einfluß auf die Sterblichkeit bei Tötungsdelikten haben, im Zusammenhang mit der Frage, ob der in manchen Ländern zu beobachtende Rückgang der vollendeten Tötungsdelikte hiermit in Zusammenhang zu bringen sei. WOLFGANG (Philadelphia) hat in einer größeren Untersuchung über den Mord diese Möglichkeit bereits bejaht; schnellere Transportmöglichkeiten, Anwendung neuer Heilmittel und Behandlungsmethoden geben dem Verletzten eine größere Überlebenschance als früher. Verf. hält eine Untersuchung darüber für notwendig, ob nicht bereits die Zahl der Taten, bei denen lebensbedrohende Verletzungen beigebracht worden sind, geringer geworden ist; dazu ist ein Vergleich der Fälle, in denen derartige Verletzungen beigebracht wurden, und derjenigen mit tödlichem Ausgang erforderlich (Morbidity — Mortality). Auf die Morbidity hat die medizinische Fortentwicklung keinen Einfluß; hier sind Faktoren anderer Art ausschlaggebend. Die medizinische Entwicklung kann nur für die Mortality von Bedeutung sein. Verf. untersucht zur Klärung der Fragen die Statistik der Tötungsdelikte in Ceylon, England (mit Wales) und Finnland und wertet die Ergebnisse dahin aus, daß in England und Wales bei gleichzeitigem Ansteigen der Mordversuche die vollendeten Morde weniger geworden sind; das läßt darauf schließen, daß vorwiegend die medizinischen Fortschritte hierzu beigetragen haben. In Finnland haben vollendete Morde und Mordversuche abgenommen, die vollendeten Taten jedoch in stärkerem Maße; daraus folgert Verf., daß sowohl die medizinischen Fortschritte als auch außerhalb dessen liegende Faktoren eine Rolle gespielt haben. Auf Ceylon haben von 1931—1955 sowohl die vollendeten Morde als auch die Mordversuche zugenommen; Anhaltspunkte dafür, daß medizinische Fortschritte von Einfluß gewesen sein könnten, sind nicht vorhanden. An Hand einiger Tabellen und Statistiken wird dies für die drei der Untersuchung zugrundegelegten Länder näher dargetan. Am deutlichsten ist der Wert der neuzeitlichen medizinischen Behandlungsmöglichkeiten in England zu erkennen. Verf. zieht eine Parallele zur Kindersterblichkeit. Die Ergebnisse in Finnland und mehr noch in England sind vermutlich auf die besseren Möglichkeiten ärztlicher Behandlung (entsprechend der Abstufung England — Finnland — Ceylon) zurückzuführen; es ist also der medizinische Standard eines Landes wesentlich

für die Beantwortung der gestellten Frage. Je höher die medizinische Behandlung in einem Lande entwickelt ist, desto größer ist die Auswirkung auf die Verhütung der Mortalität nach versuchten Tötungsdelikten.

KONRAD HÄNDEL (Karlsruhe)

**E. Merz: Raubüberfälle im „Milieu“.** Kriminalistik 16, 25—29 (1962).

**Caso J. (Fall J.)** [U.S. Dept. of Justice, Bureau of Prisons, Fed. Correctional Inst., Ashland, Ky.] Quad. Crim. clin. 3, 227—241 (1961).

Wiedergabe der Beurteilung eines in der amerikanischen Strafanstalt Ashland einsitzenden Verurteilten, der als Neunzehnjähriger wegen Kraftfahrzeugdiebstahls eine unbestimmte Strafe von mindestens 4, höchstens 6 Jahren Gefängnis erhalten hat. Der Täter (J) hatte einige Vorbelastungen (Diebstähle); im abgeurteilten Fall hatte er einen 9 Jahre alten Kraftwagen entwendet und in ein anderes Bundesland verbracht. Der Bericht stellt ausführlich die geistige und soziale Entwicklung des J. dar, insbesondere Werdegang in Schule und Arbeitsstellen, körperlicher und geistiger Zustand, häusliche Verhältnisse, Ergebnisse der psychologischen Tests, religiöse Einstellung, ergänzt durch einen Zwischenbericht nach einer Strafzeit von 6 Monaten. Bereits nach 10 Monaten Strafzeit Entlassung zur Bewährung (probation) und Unterstellung unter einen Bewährungshelfer. Der Bericht läßt anschaulich erkennen, wie gründlich man sich mit dem einzelnen jugendlichen Strafgefangenen beschäftigt hat, ohne daß dieser Einzelfall jedoch grundsätzliche oder ungewöhnliche Bedeutung hätte.

KONRAD HÄNDEL (Karlsruhe)

**Christiane Kennert: Entwicklung der Jugendkriminalität in Deutschland 1882—1952 unter besonderer Berücksichtigung der wesentlichen Deliktsarten.** Diss. Berlin 1957. 43 S. u. 10 Tab.

**Juan Dalma: Estudio estructural de la delincuencia juvenil.** (Strukturuntersuchung der Jugendkriminalität.) [Psychiatr. Klin., Med. Fak., National-Univ. Tukumang, Argentinien.] Arch. Crimin. Neuropsiq. 8, 801—814 (1960).

Anlässlich der zweiten Tagung für gerichtliche Medizin und Kriminologie hat Verf. ein Schema für kriminalbiologische Untersuchung von Jugendlichen aufgestellt: Zu erörtern sind biologische und biopsychologische Ursachen der Straftat, soziale und ökonomische Gesichtspunkte, zu achten ist auf bestehende Gemütsstörungen, ferner darauf, ob sich Verbrechenschulen gebildet haben. Bei der Begutachtung selbst sind die persönlichen Verhältnisse zu schildern, die Einzelheiten der strafbaren Handlung, die Vorgeschichte des Täters; daran anschließen würde sich eine somatische und psychische Untersuchung. Unter den Schlußfolgerungen ist außer der Diagnose die Prognose und die Wiedererziehungsmöglichkeit zu erörtern.

FERNANDEZ MARTIN (Madrid)

**J. Aigner und E. Simon: Teilgeständnis nach Indizienurteil.** Kriminalistik 16, 13—18 (1962).

**James Bennett: Il "poligrafo" visto da un amministratore penitenziario.** (Der Polygraph aus der Sicht eines Strafvollzugsbeamten.) [U.S. Bundesamt für Gefängniswesen, Washington.] Quad. Crim. clin. 3, 151—164 (1961).

Verf., Direktor des U.S.-Bundesamts für Gefängniswesen, berichtet über Gedanken anlässlich der Teilnahme an einer Befragung eines Häftlings unter Verwendung des Polygraphen (irreführend „Lügendetektor“ genannt). Er schildert kurz die Apparatur, mit der Blutdruck, Puls, Atmung und Schweißabsonderung registriert werden; mit dem Apparat können lediglich diese physiologischen Tatsachen gemessen und festgehalten werden. Was für Schlußfolgerungen daraus im Zusammenhang mit der Befragung zu ziehen sind, liegt beim Untersuchungsführer, der es zudem verstehen muß, eine Vertrauensbasis zum Vernommenen zu schaffen. Die Vernehmungstechnik ist unterschiedlich; die Praktiker sind sich über eine einheitliche Methode offenbar noch nicht völlig einig. Verf. klagt darüber, daß in den Vereinigten Staaten zwar schätzungsweise 2000 Personen mit dem Polygraphen technisch umzugehen verstehen, daß aber nur ein ganz geringer Teil von diesen, möglicherweise nur 1%, zur sachgemäßen Anwendung des Polygraphen qualifiziert seien. Dennoch wird der Polygraph nicht nur für Kriminaluntersuchungen, sondern sogar von Unternehmern bei der Auswahl einzustellender Arbeitskräfte angewendet. Kreislaufstörungen, starke nervöse Spannungszustände und andere krankhafte Zustände können der Verwendung des Polygraphen entgegenstehen. Verf. zitiert einige Fälle, in denen der Polygraph mit, und andere, in denen er ohne Erfolg angewendet worden ist. Die amerikanischen Gerichte erkennen den Polygraphen, solange er noch in einem gewissen Versuchsstadium ist, als Beweismittel in der Regel nicht an. Irrtümer sind, wie bei vielen anderen Untersuchungsmethoden

nie auszuschließen; Verf. weist jedoch selbst darauf hin, daß dies bei anderen Beweismitteln, nicht zuletzt beim Zeugen, nicht minder der Fall ist. Der Wert der Befragung unter Anwendung des Polygraphen sinkt mit der Länge des zeitlichen Abstandes zwischen Tat und Befragung, insbesondere wenn sich der Täter immer mehr seelisch von der Tat distanziert. Abschließend stellt BENNETT eine Reihe von Leitsätzen auf, die bei der Anwendung des Polygraphen beachtet werden sollten, wobei jedoch die Tendenz seiner Grundsätze dahin geht, die Anwendung des Polygraphen zu beschränken. Es muß erwähnt werden, daß BENNETT keine umfassende eigene Erfahrung hat, sondern sich nur auf Äußerungen anderer zu stützen vermag. In der amerikanischen kriminalistischen und kriminologischen Literatur wird dem Polygraphen vielfach größerer Wert beigemessen; daraus erklärt sich die verhältnismäßig weite Verbreitung, die der Polygraph in Amerika bereits gefunden hat.

KONRAD HÄNDEL (Karlsruhe)

**Michael Hakeem: Prediction of parole outcome from summaries of case histories.** (Voraussage des Paroleergebnisses nach der Vorgeschichte des Falles.) *J. crim. Law Pol. Sci.* 52, 145—155 (1961).

Verf., Soziologe und als solcher zeitweilig im Gefängniswesen des Staates Illinois tätig, will mit seiner Untersuchung die Frage erörtern, ob Bewährungshelfer Voraussagen über das Bewährungsergebnis machen können, wenn ihnen Unterlagen über die Vorgeschichte des Verurteilten zur Verfügung stehen. Die Fragestellung ist in dieser Form für das amerikanische, nicht so sehr für das deutsche Recht von Bedeutung. Der Untersuchung wurden 100 Fälle zugrunde gelegt, in denen der auf Parole (zur Bewährung) Entlassene versagt hatte und wieder in die Strafanstalt zurückkehrte, und 100 Fälle, in denen nach Ablauf der Bewährungszeit der endgültige Erlaß der Strafe erfolgen konnte. Unter den letzteren befinden sich zweifellos einige, die in Wirklichkeit ebenfalls versagt haben, deren neue Straftaten jedoch unentdeckt geblieben sind (Dunkelziffer), doch glaubt Verf., daß die Zahl nicht sehr bedeutend sein werde. Ob ein Verhalten den Widerruf der bedingten Entlassung begründet, hängt vielfach von der Einstellung des Bewährungshelfers ab; überwiegend werden leichtere Verstöße nicht zum Anlaß des Widerrufs. Die den Bewährungshelfern gegebenen Informationen bezogen sich auf 14 Punkte (Straftat und Urteil, amtliche Tatdarstellung, die des Bestraften, Alter zur Zeit der Verurteilung, Rasse, Vorstrafen, häusliche und eheliche Verhältnisse, Berufsverhältnisse, Intelligenz, Religion, Gesundheit, Beurteilung während der Strafhaft, Dauer der Strafhaft, psychiatrische Beurteilung u. a.); es handelt sich durchweg um Tatsachen, die nach deutschem Recht dem Bewährungshelfer von vornherein bekannt zu sein pflegen. Auf der anderen Seite wurden zehn hauptamtliche, entsprechend ausgebildete Bewährungshelfer und zehn Laien zur Beurteilung der Fälle herangezogen, wobei Laien ausgewählt wurden, die sonst keinerlei Beziehungen zu Strafjustiz, Strafvollzug und Bewährungshilfe hatten. Die technische Durchführung (Verteilung auf die Mitarbeiter usw.) wird beschrieben. Den Mitarbeitern wurde nicht bekannt gegeben, ob der jeweilige Proband als Rückfälliger wieder in den Strafvollzug zurückkehrte oder sich tatsächlich bewährt hatte. Die erste Frage ging dahin, ob nach Studium der vorgelegten Daten und Vorgänge der Beurteilende einen Erfolg der Bewährungsaufsicht erwarte oder nicht. Von den Bewährungshelfern wurden 61% der Rückfälligen und 51% der Bewährten richtig vorausgesagt, von den Laien 64% und 48%; es ergaben sich also fast übereinstimmende Zahlen. Lediglich ein einziger Laie hatte sämtlichen Rückfälligen dieses Ergebnis richtig prophezeit; alle andern Beteiligten brachten mehr oder weniger Fehler in die Voraussagen, wobei hinsichtlich der Nichtbewährten die Laien sogar eine etwa größere Richtigkeitsquote erreichten. In genau 65% der beurteilten Fälle stimmten die Beurteilungen von Bewährungshelfern und Laien überein, in den übrigen 35% hatten Laie und Bewährungshelfer verschiedene Voraussagen gegeben. Als zweite Frage wurde den Beteiligten die nach der Begründung ihrer Auffassung gestellt; Vorstrafen, schlechte soziale Vorgeschichte und ungünstige Berufsvorgeschichte standen bei den Gründen für eine schlechte Voraussage an der Spitze, an vierter Stelle kam Alkoholismus, dann Intelligenzdefekte. Andererseits wurden bisherige Strafflosigkeit, Familienbindungen, gute Berufsvorgeschichte als besonders günstige Faktoren betrachtet. Verf. regt an, die Bewährungshelfer stärker mit Angaben über die Persönlichkeit und Tatbeurteilung der bedingt Entlassenen zu versehen; Studien der von ihm angeregten Art sollten fortgesetzt werden. Die ganze Problematik ist nur im Zusammenhang mit den amerikanischen Rechtsverhältnissen, zu denen nicht zuletzt das Fehlen einer schriftlichen Urteilsbegründung gehört, voll verständlich; demgemäß lassen sich die Untersuchungen des Verf. auf deutsche Verhältnisse nicht übertragen.

KONRAD HÄNDEL (Karlsruhe)

**E. Kluge: Über den Defekthecharakter von Dauerfolgen schwerer Haftzeiten.** Med. Sachverständige 57, 185—187 (1961).

Zur Besprechung meines Erachtens nicht lohnend, weil Zustandsbilder nach schweren Haftzeiten, wie Verf. sie streift, der gerichtsarztlichen Praxis durch eingehende Begutachtungen längst bekannt sind.  
SACHSE (Mainz)

### Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

**B. Andreas and D. Borowska: Cases immediately fatal in the police courts when the prisoners are supposed to be drunk.** (Plötzliche Todesfälle der eines Alkoholrausches verdächtigen Personen in Ernüchterungstuben und polizeilichen Arrestlokalen.) [Inst. f. ger. Med. der Med. Akad. Warschau.] Arch. med. sadowej 12, 13—19 mit engl. Zus.fass. (1961). [Polnisch.]

Einige solcher Fälle werden beschrieben. Todesursache: Kopftrauma, arteriosklerotische Hirnblutung, Alkoholvergiftung, Herzstichwunde. In manchen Fällen sogar kein vorangegangener Alkoholgebrauch. Verf. weisen auf diagnostische Schwierigkeiten und Fehler, die bei gleichzeitigem Kopftrauma und Alkoholmißbrauch besonders groß sind und postulieren vorhergehende ärztliche Untersuchung.  
WALCZYNSKI (Szczecin)

**W. F. Czerwakow and G. J. Pikier: "Mors in tabula".** („Mors in tabula“ als deontologisches Problem.) [Anst. f. ger. Med. I. Med. Inst., Moskau.] Arch. med. sadowej 12, 5—8 (1961). [Polnisch.]

Unter dem Ausdruck „Mors in tabula“ versteht man nicht nur den Tod während eines ärztlichen Eingriffes, sondern auch während einer Vorbereitung zur Operation, sowie in der postoperativen Zeitperiode. Auf Grund von 131 Fällen wurden als Todesursachen akute kardio-vasculäre Insuffizienz, Asphyxie, Operationsschock, Betäubungsmittelvergiftung, schwere Komplikationen der Haupterkrankung und psychischer Schock ermittelt. Bei der gerichtsarztlichen Begutachtung solcher Fälle, die eine spezielle gerichtsarztlich-klinische Kommission durchführen soll, muß man bei Todesursacheermittlung die objektiven, vom Arzt unabhängigen und die subjektiven, mit der Tätigkeit des Arztes bzw. des Hilfspersonals verbundenen, ätiologischen Faktoren in Betracht ziehen. — Die objektive Gruppe solcher Faktoren bilden z. B., die von der Seite des Kranken bedingte Verspätung der ärztlichen Hilfe, technische Schwierigkeiten des operativen Eingriffes, individuelle Sensibilisierung gegen Betäubungsmittel, Operationstrauma usw. Diese Gruppe illustriert ein Fall von Blutung in der Halsgegend nach Strumaexstirpation, wodurch auf reflektorischem Wege zum Herzstillstand kam, sowie ein Fall von psychogenem Tod einer wegen Uteruskrebs operierten Patientin, die unglücklicherweise in demselben Krankenzimmer einen Verblutungstod nach Myomentfernung einer anderen Kranken beobachtete. — Die subjektiven Faktoren sind unter anderem falsche Diagnose, schlechte Auswahl von Betäubungsmitteln, schlechte Indikationen zum Eingriff, fehlerhafte Betäubungs- oder Operationstechnik u. a. m. Diese Gruppe wird illustriert durch einen Todesfall an Peritonitis nach mißkannter Blinddarmentzündung, sowie von tödlicher Vergiftung einer Kranken, der vor Myomoperation dreimal nacheinander je einige Kubikzentimeter 0,3% Diokainlösung peridural verabreicht wurden.  
WALCZYNSKI (Szczecin)

**H. Kuntzen: Beobachtungen an Thorotrast-Depots der Nierengegend.** [Chir. Univ.-Klin., Jena. (2. Tagg, Österr. Ges. f. Chir. u. Unfallheilk., Wien, 9.—11. IX. 1960.)] Klin. Med. (Wien) 16, 181—183 (1961).

Verf. berichtet über Spätschäden nach Kontrastinjektionen. Zwei diesbezüglich markante Krankheitsfälle werden näher dargelegt. Aus der Zeit, in der Thorotrast als Kontrastmittel benutzt wurde, beobachtet man heute immer wieder Krankheitsfälle mit schweren Spätschäden, obwohl die Zahl der echten Thorotrastsarkome und -carcinome noch sehr klein ist. Wahrscheinlich gehören zur Entstehung solcher maligner Tumoren nicht nur eine gewisse Latenzzeit, sondern auch Faktoren, die in der familiären Belastung bzw. in der persönlichen Konstitution zu suchen sind.  
RULAND (Münster)<sup>oo</sup>